

**Änderung der Satzung**  
**für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL-**

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p><b>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</b></p> <p>(2) Die Aufgaben des STL sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallentsorgung;</li> <li>2. die Straßenreinigung;</li> <li>3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;</li> <li>4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;</li> <li>5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (AMK mbH);</li> <li>6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag der AMK mbH;</li> <li>7. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Grün- und Freiflächen sowie Spiel- und Bolzplätzen;</li> <li>8. das Friedhofswesen.</li> </ol>	<p><b>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</b></p> <p>(2) Die Aufgaben des STL sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abfallentsorgung;</li> <li>2. die Straßenreinigung;</li> <li>3. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Fuhrparks;</li> <li>4. der Betrieb und die Unterhaltung des städtischen Baubetriebes;</li> <li>5. der Betrieb der Zentraldeponie Kleinleifringhausen im Auftrag der Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises mbH (AMK mbH);</li> <li>6. die Übernahme und Durchführung der Schadstoffsammlung im Auftrag der AMK mbH;</li> <li>7. der Bau, die Erneuerung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen, Ingenieurbauwerken, Spiel- und Bolzplätzen sowie Grün- und Freiflächen. <b>Dies beinhaltet auch die Grünflächenunterhaltung an städtischen Gebäuden und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung von Bäumen und Gehölzen auf städtischen unbebauten Grundstücken;</b></li> <li>8. das Friedhofswesen;</li> </ol>	<p>Die Zuständigkeiten für die Pflege und die Unterhaltung von Grünflächen und Bäumen an städtischen Gebäuden und Einrichtungen sowie die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltung von Bäumen und Gehölzen auf städtischen unbebauten Grundstücken wurden mittels Organisationsverfügungen vom 17.05.2018 und 30.10.2019 von der Zentralen Gebäudewirtschaft (ZGW) und dem Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung und Liegenschaften (80) auf den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb übertragen.</p>